

Wegunterhaltsreglement der Einwohnergemeinde Homburg



vom 28.09.1987
mit Änderung vom 29.08.1997

Die Gemeinde Homberg erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 20.05.1973,
- das Strassenbaugesetz vom 02.02.1964, in der Fassung vom 12.02.1985,
- das Baugesetz vom 09.06.1985,
- das kant. Meliorationsgesetz vom 13.11.1978,
- das Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde Homberg,
- das Baureglement der Gemeinde Homberg

folgendes WEGUNTERHALTS-REGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle teilweise mit öffentlichen Geldern ausgebauten oder auszubauenden privaten Hofzufahrten zu ständig vom Landwirt bewohnten landwirtschaftlichen Wohngebäuden.

Art. 2

Eigentumsverhältnisse, Aufsicht

¹ Die mit öffentlichen Geldern ausgebauten Hofzufahrten bleiben im privaten Eigentum.

² Der Gemeinderat wacht über die Einhaltung der sich aus dem Gesetz oder diesem Reglement ergebenden Vorschriften.

Art. 3

Benützungsrechte

Die Subventionierung durch Gemeindebeiträge erfordert keine Aenderung der bestehenden Benützungsrechte.

Art. 4

Ausserordentliche Benützung

Bei ausserordentlicher Inanspruchnahme haftet der Strassenbenützer für allfällige Schäden. Der Gemeinderat kann bei Gefahr Unterstützung leisten in Form von verfügbaren Verkehrsbeschränkungen.

Art. 5

Strassenabstände, Zaunhöhen

Die ausgebauten Privatzufahrten werden betreffend Bauabständen den in Art. 9 Gemeindebaureglement erwähnten Detailerschliessungsstrassen gleichgestellt. Für Abstände gilt die Regelung des Gemeindebaureglementes. Betreffend Zäune usw. ist Art. 62 Strassenbaugesetz massgebend.

Art. 6

Strassenaufbrüche

Diese sind unter Vorlage eines Situationsplanes vom Gemeinderat zu bewilligen.

II. Finanzierung und Unterhalt

Art. 7

Erstmaliger Ausbau, Finanzierung

Als Grundlage zum Erlangen von Gemeindebeiträgen wird verlangt:

Eine vom kant. Amt für Landwirtschaft genehmigtes Ausbauprojekt, Subventionszusicherung des Kantons, Bereitschaft zum Abrechnen gemäss Art. 8 dieses Reglementes. Hier richtet die Gemeinde einen Beitrag von 20% aus.

Art. 7a

¹ Wegen veränderten Subventionsbedingungen wird für den erstmaligen Ausbau von Strassen der Kategorie nach Art. 1 dieses Reglementes ab 01.01.1997 ein Gemeindebeitrag von 35% ausgerichtet. Die Gesamtheit der von der öffentlichen Hand geleisteten Beiträge darf dabei 80% nicht übersteigen.

² Die in Art. 7 genannten Grundlagen müssen vollständig erfüllt sein.

Art. 8

Kostenabrechnung, Kostenaufteilung

Die Aufteilung der Strassenbaukosten bei Ausbau nach Art. 7 und 7a auf die begünstigten Strassenanstösser hat durch eine unabhängige, von der Gemeindeversammlung zu wählenden Schätzungskommission, bestehend aus 3 auswärtigen, neutralen Vertretern zu geschehen. Die Kosten dieser Kommission werden zum Projekt geschlagen. Als Bauherr tritt die Gemeinde auf. Sie führt das Baukreditkonto und kassiert die berechneten Grundeigentümerbeiträge ein.

Art. 9

Wegunterhalt

a Winterdienst:

Die Gemeinde übernimmt die Schneeräumung. Sie garantiert jedoch nicht für die Räumung zu bestimmten Tageszeiten.

b Laufender Unterhalt:

Der laufende Unterhalt (Räumen und Reinigen der Wegfläche von Steinen, Laub und Verschmutzungen, das Herrichten der Bankette, das Öffnen und Reinigen von Durchlässen und Einlaufschächten usw.) ist durch die Wegbesitzer unentgeltlich auszuführen.

c Periodischer Unterhalt:

Periodische Unterhaltsarbeiten, wie Schliessen von Belagsrissen, Ausflicken von Belagsschäden usw., werden von der Gemeinde (Wegmeister, Unterhaltsequipe usw.), ausgeführt. Die Wegbesitzer sind zur unentgeltlichen Mithilfe verpflichtet.

- d Subventionsberechtigte Sanierungen:
An diese Kosten bezahlt die Gemeinde 40%. Übersteigen die Subventionen des Kantons 40% der Kosten, wird der Gemeindebeitrag um den die 40% der Kosten übersteigenden Betrag gekürzt. Bedingungen und Abrechnung gemäss Art. 8.

Art. 10

Rückforderungen

¹ Fallen innert 20 Jahren seit dem Beitragsbezug die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Gemeindebeitrages nach diesem Reglement weg, kann der Gemeinderat von den betroffenen Grundeigentümern die anteilmässige Rückzahlung verlangen.

² Von einem Wegfall der beitragsberechtigten Voraussetzungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Zufahrt nachträglich zur Erschliessung von Baugebiet dient oder wenn das landwirtschaftliche Wohngebäude zu Ferienzwecken umgenutzt wird.

³ Die Rückforderung der Kantonsgelder ist im kant. Meliorationsgesetz geregelt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die kantonale Baudirektion auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt hin in Kraft.

Art. 12

Aufhebung von Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden früheren Gemeindevorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Mai 1987.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. K. Oesch

sig. A. Beer

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 30. April - 11. Juni 1987 auf der Gemeindeschreiberei Homberg öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefrist ist im Amtsanzeiger vom 30. April und im Amtsblatt vom 9. Mai publiziert worden. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen dagegen eingetroffen.

Homberg, 22. Juni 1987

Die Gemeindeschreiberin:

sig. A. Beer

Genehmigt durch die Baudirektion am 28.9.1987